



KUNDENINFORMATION

ZUR

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

(Besuchsvisum bis zu drei Monaten)

Frau Eyben

Haus 3 / 2. Etage / Zimmer 3-243

Tel.: 06172/999-4931

Fax: 06172/999-9834

birthe.eyben@hochtaunuskreis.de

AZ: 40.90-13

Stand: 1.3.2012

Wer ist zuständig?

Wenn Sie – als Gastgeber/in – in Bad Homburg v. d. Höhe wohnhaft bzw. gemeldet sind, ist nicht der Hochtaunuskreis zuständig, sondern die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe.

Ansonsten wenden Sie sich bitte direkt an die Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises **(Frau Eyben, Tel.:06172/999-3231, Raum 3-245).**

Die Öffnungszeiten sind:

Montag	07:30 Uhr bis 11:30 Uhr
Dienstag	nach Vereinbarung
Mittwoch	07:30 Uhr bis 11:30 Uhr
Donnerstag:	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Zu welchem **Zeitpunkt** darf eine Verpflichtungserklärung von uns ausgestellt werden?

Bitte beachten Sie, dass eine Verpflichtungserklärung **frühestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Einreisedatum** ausgestellt werden darf!

Bitte Rückseite beachten!

Welche **Unterlagen** sind mitzubringen?

- Deutscher Reisepass (mit Meldebescheinigung, nicht älter als 3 Monate) oder Bundespersonalausweis oder ausländischer Reisepass
- Mietvertrag oder Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug oder Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung)
- Verdienstnachweis der letzten drei Monate; bei nicht ausreichendem Einkommen auch vom Ehepartner. **Allerdings muss dieser dann auch bei der Ausstellung der Verpflichtungserklärung persönlich vorsprechen!**

Die Vorlage von Kontoauszügen ist nicht ausreichend!

- Bei Rentnern: Rentennachweis
- Bei Arbeitssuchenden: Bewilligungsbescheid Arbeitslosengeld I
- Bei Selbständigen: Erklärung vom Steuerberater über den Netto-Reingewinn der letzten drei Monate
- Aktuelle Daten von der Person, die eingeladen werden soll, *d.h. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, genaue Anschrift, Staatsangehörigkeit und evtl. Passnummer*
- Nachweis über sonstiges Einkommen, z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- Bei Geschäftseinladungen sind die Gewerbeanmeldung und der Handelsregisterauszug vorzulegen

Die vorstehende Auflistung ist nicht abschließend. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Nachweise erforderlich sein.

Auch Verpflichtungserklärungen für längere Aufenthalte, z.B. Studium, können bei der Ausländerbehörde abgegeben werden. Hier können jedoch – je nach Einzelfall - noch weitere Unterlagen erforderlich werden.

Ist eine **Vertretung bzw. Bevollmächtigung** möglich?

NEIN. Eine Vertretung des sich Verpflichtenden durch eine andere Person ist nicht zulässig. Auch nicht durch Vollmacht. Dies gilt auch für Ehepartner.

Wie viel **kostet** eine Verpflichtungserklärung?

Eine Verpflichtungserklärung kostet für

- | | |
|--|---------|
| ➤ eine Gastfamilie (Ehefrau/Ehemann und Kinder unter 18 Jahre) | 25,00 € |
| ➤ Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre | 12,50 € |
| ➤ Jugendliche/Erwachsene über 18 Jahre | 25,00 € |

Haben Sie weitere Fragen? Dann können Sie sich gerne an uns wenden!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Ausländerbehörde